

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0617/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 25.06.2024 unter der Überschrift „Nachruf an [*Name des Verstorbenen*]: Alles aus freien Stücken. Wirklich?“ über einen Künstler in Berlin, der sich freiwillig für das Leben auf der Straße entschieden hat. Die Beschwerdeführerin kritisiert, in dem Text würden journalistische Standards von Ziffer 1 bis Ziffer 12 des Pressekodex verletzt. Der Beschwerdeausschuss 2 diskutiert eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2.

II. Die Beschwerdeführerin schreibt, der Betroffene sei durch eine Gewalttat so schwer verletzt worden, dass er am Tag danach an einer Hirnblutung verstorben sei. Der Eindruck, den der Text vermittele, hier habe sich ein Mensch vor den Augen aller öffentlich zu Grunde gerichtet, sei unwahr, sei eine Verletzung der Menschenwürde, sei zudem pietätlos. Besonders folgender Absatz im Text tue dem Opfer ein weiteres Mal Gewalt an. Zitat: „Er sprach vom Freiheitsdrang, der es ihm unmöglich mache, sich gängigen Strategien des Unterhaltserwerbs und der Sesshaftigkeit zu unterwerfen. Eine romantische Verdrehung der Tatsache, dass Alkohol und andere Substanzen ihm die Freiheit nahmen.“

Hier stelle der Autor Behauptungen in den Raum, die den Ruf des Betroffenen beschädigten. Der Freiheitsdrang sei sehr ausgeprägt. Immer wieder habe er gesagt, er wolle das nicht mehr. Wenn er als Preis für seine Freiheit vom Regen nass geworden sei, sei ihm das egal

gewesen. Weiterhin heie das, alle Obdachlosen Menschen mssten sich nur ein wenig anpassen. Diese Beurteilungen seien diskriminierend und menschenverachtend.

„Der Sohn war oft bei ihm, auch wenn der Vater als Vorbild wenig taugte.“ Woher der Autor das alles wisse, erfahre der Leser leider nicht, denn Quellen wrden nicht genannt. Guter Journalismus nenne Quellen.

III. Der Autor des Nachrufs selbst nimmt Stellung. Bei den Nachrufen ber nicht-prominente Berliner, die seit 24 Jahren in der Zeitung erschienen, handle es sich nicht um herkömmliche Nachrufe. Man htte sich bei der Zeitung die Maxime, dass man ber die Toten nur Gutes berichten drfe, nie zu eigen gemacht. Die Achtung der Wrde der Verstorbenen sei den Autoren der Zeitung wichtig. Wie schwierig das sei, wie unterschiedlich die Auffassungen von Wrde seien, werde an diesem Fall deutlich.

Man knne lange ber die Freiwilligkeit philosophieren, wenn einer auf einer Verkehrsinsel lebe, auf der es fr jeden wahrnehmbar stinke. „Mir erschien es gerade wichtig, zu betonen, dass einer hier, ungewaschen, angetrunken, mit Bier in der Hand vor einem Zelt, nicht landet, weil er in gnzlich freier Wahl seiner Lebensumstnde es gerade schn und passend findet – selbst wenn er eben diesen „Wohnort“ gegen Ordnungsamtler verteidigt hat“, schreibt der Autor und fragt: „Muss man in einem Nachruf derlei beschnigen? Ist die Beschreibung piettlos, menschenverachtend? Setzt sie die Wrde Obdachloser herab?“

Der mutmalich gewaltsam herbeigefhrte Tod des Protagonisten habe mit der beschriebenen Situation insofern etwas zu tun, als er weiterhin obdachlos war und bei einem Zwischenstopp in seiner alten Heimat dort auf einer Bank in der ffentlichkeit lebte, gut sichtbar fr jedermann. So sei es geschehen, dass er in Kontakt mit dem tatverdchtigen jungen Mann geriet, der ihn geschlagen und Verletzungen zugefgt hat, die mutmalich zum Tod fhrten.

Zur Quellenlage erlutert der Autor, er habe zunchst mit einem Mann gesprochen, der sich als enger Freund bezeichnete, aber nicht viel ber das frhere Leben des Protagonisten sagen konnte. Weiterhin mit einem Fuballtrainer in der alten bayerischen Heimat. Am meisten aber habe er erfahren von einer Frau, bei der der Protagonist eine Zeit lang untergekommen war. Sie lebe mit einem Mann zusammen, der den Protagonisten seit Kindesbeinen kenne. Die Frau habe ausdrcklich nicht im Text erscheinen wollen.

B. Erwgungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Nachruf keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Das Stck hlt die Eindrcke des Autors ber das Leben des Protagonisten fest. Wie er zu diesen Eindrcken gelangt ist, hat der Autor in seiner Stellungnahme ausreichend belegt: nmlich indem er drei verschiedene Personen gesprochen hat, die den Protagonisten kannten. Der Beschwerdeausschuss empfindet den Text nicht als ehrverletzend, sondern als abwgend.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Versto gegen die publizistischen Grundstze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde fr unbegrndet erklrt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>